

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung (GVBl. I/24 Nr. 10 vom 5. März 2024, geändert durch GVBl. I/25 Nr. 8 vom 02. April 2025) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 31) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 30.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerschuldner, Haftung
- § 3 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 4 Steuerbefreiung
- § 5 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung
- § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 8 Meldepflicht
- § 9 Kennzeichnung von Hunden
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Gleichstellungsklausel
- § 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Stadt Wildau unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Steuerschuldner, Haftung**

Steuerpflichtig ist die Person, die einen oder mehrere Hunde hält. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn diese nicht nachweisen können, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 **Steuermaßstab und Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich:

1. je Hund	69,00 €
2. je gefährlichen Hund	300,00 €

In den Fällen der §§ 5 und 7 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt. Für als gefährlich geltende Hunde werden die entsprechenden Regelungen nach § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg angewandt.

§ 4 **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird steuerpflichtigen Personen auf Antrag gewährt für Hunde
 1. die bei der Ankunft im Stadtgebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Wildau aufhalten. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
 2. die von Tierschutzvereinen oder Tierheimen, in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich seinen Besitzer geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) muss nachweislich anerkannt sein und ist der Stadt Wildau bei Antragstellung vorzulegen.
 3. die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises oder Zeugnis gegenüber der Stadt nachzuweisen.
- (2) Die Steuervergünstigung wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung nach § 4 dieser Satzung ist schriftlich bei der Finanzverwaltung / Steuern der Stadt Wildau zu stellen. Über die Steuervergünstigung ergeht ein Bescheid. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Stadt Wildau innerhalb von zwei Wochen anzugezeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt:
1. bei aufgenommenen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist;
 2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 3. bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde/Stadt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats;
 4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Beginn des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als zwei Monate alt ist;
 5. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat;
 6. im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet:
1. bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Wildau mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
 2. im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats im Zeitpunkt der Abmeldung.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. (§ 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und dann jährlich zum 15. Februar des Jahres fällig.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalter sind verpflichtet
 1. jeden Hund innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufnahme oder
 2. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 3. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von **zwei Wochen** nach Zuzug bei der Stadt Wildau - Ordnungsamt / Hundeangelegenheiten unter Angabe von Namen und Anschrift, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Name, Alter, Größe, Gewicht und Geschlecht des Hundes anzumelden. Es ist anzugeben, aus welcher Gemeinde der Hund steuerlich abgemeldet wurde.
 4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, vorzunehmen.
- (2) Die Hundehalter sind verpflichtet den Hund innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem er abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Wildau weggezogen ist, bei der Stadt Wildau - Ordnungsamt / Hundeangelegenheiten unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung **abzumelden**. Im Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Hundehalter sind verpflichtet, für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen sowie den Wegfall von Steuerfreiheits- oder Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Wildau schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Meldepflicht ist durch den Halter in Form des von der Stadt Wildau zur Verfügung gestellten Formulars zur An- und Abmeldung des Hundes schriftlich vorzunehmen. Liegt

dem Halter eine tierärztliche Bescheinigung vor, genügt diese als Nachweis zur Abmeldung des Hundes.

§ 9 Kennzeichnung von Hunden

- (1) In der Stadt Wildau gehaltene Hunde sind durch die Hundehalter zu kennzeichnen. Dies erfolgt durch den der Stadt Wildau gemeldeten ISO-Transponder. Der ISO-Transponder enthält einen weltweit einzigartigen 15-stelligen Zahlencode, der das Tier eindeutig kennzeichnet. Die Transponder-Kennzeichnung ist bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Hundehalter sind verpflichtet, gegenüber den Beauftragten der Stadt Wildau bei der Auslesung des ISO-Transponders mitzuwirken.

§ 10 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG Bbg i.V.m. § 93 AO).

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Wildau verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils bei Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 13 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Wildau (Hundesteuersatzung) vom 15.02.2000 und die Änderungssatzung vom 29.05.2001 außer Kraft.

Wildau, den 01.10.2025

Frank Nerlich
Bürgermeister